



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen  
(Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz)**

**Federführend: Innenministerium**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Erstes Gesetz**

#### **zur Reform**

#### **kommunaler Verwaltungsstrukturen**

#### **(Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz)**

### **A. Problem**

Die Landesregierung beabsichtigt, die Verwaltungen in Schleswig-Holstein auf allen Ebenen professioneller, bürgernäher und wirtschaftlicher zu gestalten. Bezogen auf den kommunalen Bereich bedeutet dies vor allem, dass die Verwaltungen eine hinreichende Größe erhalten, um kompetent und effizient ihre Dienstleistungen zu erbringen. Gleichzeitig ist es wichtig, die Kommunen weitest möglich von gesetzlichen Standards zu entlasten und die kommunale Selbstverwaltung auf diese Weise in ihrer Aufgabenerledigung zu unterstützen und zu stärken.

### **B. Lösung**

Der anliegende Gesetzentwurf soll den begonnenen Prozess der kommunalen Verwaltungsstrukturreform unterstützen. Die abschließenden Regelungen zur Verwaltungsstrukturreform werden Gegenstand eines weiteren Gesetzes sein, das im Hinblick auf die im Jahre 2008 stattfindende Kommunalwahl am 1. April 2007 in Kraft treten soll.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung enthält Änderungen des Kommunalverfassungsrechts, mit denen die Rahmenbedingungen für die Zusammenlegung von Gemeinde- und Amtsverwaltungen verbessert werden. Auf diese Weise soll die Bereitschaft der Kommunen zu einer stärkeren kommunalen Zusammenarbeit unterstützt werden. Darüber sieht der Entwurf die Anhebung der Einwohnergrenze für die Pflicht zur Bestellung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter sowie den Wegfall verschiedener Genehmigungserfordernisse im kommunalen Haushaltsrecht vor.



**Entwurf  
eines  
Ersten Gesetzes  
zur Reform  
kommunaler Verwaltungsstrukturen  
(Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz)  
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Präambel**

Das Land strebt eine nachhaltige Modernisierung und Verschlankung der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen an. Oberstes Ziel ist es, den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes professionelle, wirtschaftliche und bürgernahe Verwaltungen zur Seite zu stellen.

Für die kommunale Ebene bedeutet dies, dass die Zahl der Verwaltungseinheiten im kreisangehörigen Bereich durch Schaffung gemeinsamer Verwaltungseinheiten oder die Bildung größerer Ämter deutlich verkleinert werden muss. Die neuen Verwaltungseinheiten sollen mindestens 8 000 bis 9 000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen, um zu gewährleisten, dass Dienstleistungen kompetent und effizient erbracht werden.

Die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter sind aufgerufen, eigene Vorschläge zur Verwaltungsstrukturreform einzubringen und gegebenenfalls auch bereits umzusetzen. Spätestens zum 1. April 2007 wird es eine gesetzliche Regelung zur Neuordnung der Verwaltungen im kreisangehörigen Bereich geben.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bildung gemeinsamer Verwaltungen vorläufig geregelt. Damit sollen die aktuellen Bemühungen der Kommunen um freiwillige Verwaltungszusammenschlüsse unter-

stützt werden. Mit der zum 1. April 2007 vorgesehenen gesetzlichen Regelung zur Neuordnung der Verwaltungen im kreisangehörigen Bereich werden diese Vorschriften ihre abschließende Fassung erhalten.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Amtsordnung**

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma und die Worte „die aus Gemeinden desselben Kreises bestehen“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „vereinbaren“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„eine Verwaltungsgemeinschaft ist nicht zulässig mit einem Amt, wenn eines der Ämter weniger als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohner umfasst.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „unter ehrenamtlicher Leitung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „8 000“ ersetzt.

3. In § 15 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

“Verzichtet ein hauptamtlich verwaltetes Amt nach § 1 Abs. 3 Satz 2 auf eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen oder wird ein solcher Verzicht angeordnet, tritt die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor mit dem Zeitpunkt des Übergangs der Verwaltung in den einstweiligen Ruhestand.“

4. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Aufsicht bei Kreisgrenzen überschreitenden Ämtern

Besteht das Amt aus Gemeinden mehrerer Kreise, ist die Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Sitz des Amtes liegt.“

5. In § 22 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „15 000“ ersetzt.
6. In § 23 Abs. 3 werden nach den Worten „Gemeinde und“ die Worte „die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor oder“ eingefügt.

**Artikel 2**

**Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „15 000“ ersetzt.

2. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48  
Ehrenamtlich und hauptamtlich  
verwaltete Gemeinden

(1) Amtsangehörige Gemeinden, die nicht die Geschäfte des Amtes führen, oder amtsfreie Gemeinden, deren Verwaltungsgeschäfte von einer anderen Gemeinde oder von einem Amt geführt werden, werden ehrenamtlich verwaltet. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist für die Dauer der Wahlzeit ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister.

Alle übrigen Gemeinden werden hauptamtlich verwaltet. Das Innenministerium kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur hauptamtlichen Verwaltung zulassen.

(2) Wird eine hauptamtlich verwaltete Gemeinde in ein Amt eingegliedert ohne dass ihr die Geschäfte des Amtes übertragen werden, bleibt sie abweichend von Absatz 1 bis zum Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, längstens bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, hauptamtlich verwaltet. Die §§ 3 und 4 der Amtsordnung bleiben unberührt. Für die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gelten in diesen Fällen § 50 Abs. 1 sowie § 55 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und 6. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Die Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für amtsfreie Gemeinden, die ihre Verwaltungsgeschäfte auf eine andere Gemeinde oder auf ein Amt übertragen.“

3. § 49 wird gestrichen.

4. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60  
Ehrenamtlich und hauptamtlich  
verwaltete Städte

Für die Verwaltung von Städten gilt § 48 entsprechend. Für ehrenamtlich verwaltete Städte gelten § 33 Abs. 3 Satz 2 und die §§ 50 bis 53 entsprechend.“

5. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

6. § 78 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans.“

7. § 79 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 80 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Einstellungen, Beförderungen oder Höhergruppierungen erfolgen sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.“

9. § 84 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von Absatz 4 bedarf die Gemeinde für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen keiner Genehmigung, wenn der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung ausgeglichen ist sowie in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.“

10. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Abweichend von den Absätzen 2 und 5 bedarf die Gemeinde für den Gesamtbetrag der Kredite und die Begründung von Zahlungsverpflichtungen keiner Genehmigung, wenn der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung ausgeglichen ist sowie in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Die Nummer 2 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

11. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 bedarf die Gemeinde für die dort genannten Rechtsgeschäfte keiner Genehmigung, wenn der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung ausgeglichen ist sowie in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

12. In § 87 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

13. § 97 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 84 Abs. 5 und § 85 Abs. 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass es keiner Genehmigung bedarf, wenn der Erfolgsplan oder die Gewinn- und Verlustre-

chung des Wirtschaftsjahres und der beiden vorangegangenen Jahre keinen Verlust aufweisen.“

14. § 135 Abs. 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Besetzung von Stellen.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Überschrift zu § 94 a erhält folgende Fassung:

„§ 94 a Übergangspersonalräte bei der Neubildung von Dienststellen im Rahmen von Umstrukturierungen“.

2. § 94 a erhält folgende Fassung:

#### **„§ 94 a**

**Übergangspersonalräte bei der Neubildung von Dienststellen im Rahmen von Umstrukturierungen**

(1) Entsteht bei der Umbildung von Behörden oder Körperschaften eine neue Dienststelle, für die nach § 10 ein Personalrat zu wählen ist, bilden die Beschäftigten der neuen Dienststelle, die in ihren bisherigen Dienststellen Personalratsmitglieder waren, bis zur konstituierenden Sitzung des zu wählenden Personalrats, längstens sechs Monate nach der Neubildung der Dienststelle, übergangsweise den Personalrat. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Dienststellen-

leitung lädt innerhalb von zwei Wochen nach der Neubildung der Dienststelle zur ersten Sitzung des Personalrates ein und leitet die nach § 24 durchzuführenden Wahlen. Der Personalrat hat innerhalb weiterer zwei Wochen drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und eine von ihnen als Vorsitzende oder einen von ihnen als Vorsitzenden zu bestellen. Zusätzlich kann eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder bestellt werden.

(2) Führt die Neubildung einer Dienststelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu einer Wahl eines bisher nicht vorhandenen Gesamtpersonalrats oder einer bisher nicht vorhandenen Stufenvertretung, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die in den bisherigen Dienststellen abgeschlossenen Dienstvereinbarungen nach § 57 gelten für die Beschäftigten aus diesen Dienststellen bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen, längstens für ein Jahr nach der Neubildung der Dienststelle, fort, sofern sie nicht durch Zeitablauf oder Kündigung vorher außer Kraft treten.“

#### **Artikel 4**

#### **Übergangsbestimmungen**

1. Die Bestellung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter in Gemeinden und Ämtern mit mehr als 10 000 aber weniger als 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann in Umsetzung von Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 2 Nr. 1 zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung nicht vor dem 31. Dezember 2006 widerrufen werden. § 2 Abs. 3 Satz 6 der Gemeindeordnung und § 22 a Abs. 1 Satz 6 der Amtsordnung bleiben unberührt.
2. Gemeinden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes hauptamtlich verwaltet werden und nach §§ 48 oder 60 der Gemeindeordnung ehrenamtlich zu verwalten sind, bleiben bis zum Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, längstens bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, hauptamt-

lich verwaltet.

3. Für die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes im Amt befindlichen Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren findet Artikel 1 Nr. 3 keine Anwendung. Die betreffenden Ämter bleiben im Falle einer Übertragung der Verwaltungsgeschäfte bis zum Ausscheiden der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors, längstens bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, hauptamtlich verwaltet. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor kann in diesem Fall mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.
4. Abweichend von § 57 Abs. 4 und § 57 a der Gemeindeordnung sowie den §§ 15 und 15 a der Amtsordnung bedürfen befristet bis zum 31. Oktober 2007
  - a) die Durchführung der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters in Gemeinden mit weniger als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
  - b) die Einführung einer hauptamtlichen Amtsverwaltung und
  - c) die Bestellung einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten

der Zustimmung des Innenministeriums.

## **Artikel 5**

### **In-Kraft-Treten, Befristung**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 1 Nr. 1, 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. März 2007 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident	
Dr. Ralf Stegner Innenminister	Ute Erdsiek-Rave Ministerin für Bildung und Frauen

## **Begründung**

### **A. Allgemeine Begründung**

#### I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Ein zentrales Ziel der Politik der schleswig-holsteinischen Landesregierung ist es, die kommunale Handlungsfähigkeit zu sichern und zu stärken. Zu diesem Zweck sollen die Gemeindeordnung (GO), die Amtsordnung (AO) sowie weitere Rechtsvorschriften mit kommunalverfassungsrechtlichem Bezug geändert werden. Die vorgesehenen Änderungen dienen vor allem dem Standardabbau und der Verwaltungsvereinfachung. Mit den weiteren Regelungen sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenführung von Verwaltungskapazitäten verbessert werden, um auf diese Weise die Bereitschaft der Kommunen zu einer stärkeren kommunalen Zusammenarbeit weiter zu fördern.

#### II. Wesentliche Regelungsgegenstände

##### 1. Amtsordnung

Zur Erweiterung der Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung Kreisgrenzen überschreitender Ämter geschaffen.

Anknüpfend an den von der Landesregierung am 28. Juni 2005 beschlossenen Leitlinien zur künftigen kommunalen Struktur werden die Regelmindestgröße für Ämter und die Mindestgröße für hauptamtlich verwaltete Ämter auf 8 000 Einwohnerinnen und Einwohner angehoben.

Die maßgebliche Einwohnerzahl für die Verpflichtung eines Amtes zur Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wird von 10 000 auf 15 000 Einwohnerinnen und Einwohner angehoben.

## 2. Gemeindeordnung

Die maßgebliche Einwohnerzahl für die Verpflichtung einer Gemeinde zur Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wird von 10 000 auf 15 000 Einwohnerinnen und Einwohner angehoben.

Darüber hinaus enthält die vorliegende Änderung der Gemeindeordnung den Wegfall verschiedener Genehmigungserfordernisse im kommunalen Haushaltsrecht.

Ferner werden die Vorschriften über die Hauptamtlichkeit und Ehrenamtlichkeit von Gemeinden und Städten neu gefasst. Von der bisherigen Systematik, die vorrangig auf die Einwohnerzahl einer Kommune abstellte, gleichzeitig aber auch die Frage der Amtsangehörigkeit berücksichtigte, wird abgerückt. Die Neuregelung stellt nunmehr allein auf die Tatsache ab, ob eine Gemeinde über eine eigene Verwaltung verfügt. Anknüpfend an die von der Landesregierung am 28. Juni 2005 beschlossenen Leitlinien zur künftigen kommunalen Struktur unterstellt die Regelung, dass die kommunalen Verwaltungen mindestens 8 000 bis 9 000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen und eine hauptamtliche Verwaltungsleitung damit sachgerecht und geboten ist.

## 3. Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein

Es werden Übergangsregelungen getroffen, um personalratslose Zeiten bei der Neubildung von Dienststellen im Rahmen von Umstrukturierungen zu vermeiden und den Fortbestand von Dienstvereinbarungen für einen Übergangszeitraum zu sichern.

## 4. Übergangsbestimmungen

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform wird

- die Wahl hauptamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Gemeinden mit weniger als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- die Einführung hauptamtlicher Amtsverwaltungen und
- die Bestellung leitender Verwaltungsbeamtinnen oder leitender Verwaltungsbeamter

von der Zustimmung des Innenministeriums abhängig gemacht.

## **B. Einzelbegründung**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Amtsordnung**

Zu Nr. 1 (§ 1):

- Buchstabe a (Absatz 1)  
Nach bisherigem Recht konnten Ämter ausschließlich aus Gemeinden desselben Kreises bestehen. Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform ist aus dem kommunalen Raum der Wunsch geäußert worden, auch Kreisgrenzen übergreifende Ämterbildungen zu ermöglichen. Diesem Anliegen wird mit der Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Rechnung getragen.
  
- Buchstabe b (Absatz 3)  
Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform sind Verwaltungsgemeinschaften zwischen Ämtern nicht Ziel führend. Anders als ein Zusammenschluss zweier Ämter ist sie insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Synergieeffekte nicht als sachgerechte dauerhafte Lösung anzusehen.

Zu Nr. 2 (§ 2):

- Buchstabe a (Absatz 1)  
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da die Vorschrift die im Jahre 2005 eingeführte Möglichkeit hauptamtlich verwalteter Ämter noch nicht berücksichtigt.
  
- Buchstabe b (Absatz 2)  
§ 2 Abs. 2 a.F. sah vor, dass Ämter in der Regel nicht weniger als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen sollen. Diese Regelung stammte aus dem

Jahre 1966. Seither haben sich die Rahmenbedingungen für die Verwaltung des ländlichen Raums nachhaltig geändert. Es besteht weithin Einvernehmen, dass die Regelmindestgröße für zukunftsfähige Amtsverwaltungen deutlich über der Zahl von 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegen muss (vgl. auch Ergebnisbericht des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein „Verwaltungsstrukturen und Zusammenarbeit im kreisangehörigen Bereich“ vom 28. November 2003).

Im Einklang mit den Feststellungen des Landesrechnungshofs und den von der Landesregierung am 28. Juni 2005 beschlossenen Leitlinien zur künftigen kommunalen Struktur sieht die Vorschrift nunmehr eine Regelmindestgröße von 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vor.

Zu Nr. 3 (§ 15 a Abs. 1):

Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform sind auch hauptamtlich verwaltete Ämter aufgefordert, Verwaltungskooperationen mit anderen Kommunen einzugehen. Sofern bei einer solchen Kooperation ein Amt auf eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen verzichtet, ist es nach § 15 a Abs. 1 Satz 2 ehrenamtlich zu verwalten. Der neu angefügte Satz 3 bestimmt für diesen Fall, dass die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor in den einstweiligen Ruhestand tritt.

Die neue Regelung erfasst indes nicht nur die Fälle freiwilliger Kooperationen, sondern auch diejenigen Fälle, in denen der Verzicht auf eine eigene Verwaltung gesetzlich oder durch das Innenministerium nach § 1 Abs. 3 Satz 3 der Amtsordnung angeordnet wird.

Zu Nr. 4 (§ 19 a):

Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform ist aus dem kommunalen Raum der Wunsch geäußert worden, auch Kreisgrenzen überschreitende Ämterbildungen zu ermöglichen (vgl. Erläuterung zu Nr. 1).

Die Konstruktion eines Amtes, das mehreren Kreisen angehört, kann Probleme bei der Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde aufwerfen, wenn die Aufsichtszuständigkeit sich nach der Kreiszugehörigkeit richtet. So ist etwa nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes die Landrätin oder der Landrat untere Fachaufsichtsbehörde über die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter. Ein Kreisgrenzen überschreitendes Amt fiel damit im Ergebnis in die fachaufsichtliche Zuständigkeit mehrerer Landrätinnen oder Landräte. Eine solche Konstellation erscheint unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedenklich. Ähnliche Rechtsprobleme ergeben sich auch für andere Aufsichtsbereiche.

Der neu angefügte § 19 a regelt für die Fälle Kreisgrenzen überschreitender Ämter eine eindeutige Aufsichtszuständigkeit. Die Vorschrift bestimmt, dass sich die Zuständigkeit für die von den Landrätinnen und Landräten zu führende Aufsicht nach dem Sitz des Amtes richtet.

Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die amtsangehörigen Gemeinden wird von der Regelung nicht berührt.

Zu Nr. 5 (§ 22 a):

Mit der Änderung des § 22 a werden Ämter erst ab einer Grenze von 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Die Regelung dient der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Den Kommunen werden erweiterte Entscheidungsmöglichkeiten zur Ausgestaltung ihrer Gleichstellungsarbeit eingeräumt. Dabei dürfte es sich regelmäßig empfehlen, dass die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten in Kommunen, die von der Anhebung der Einwohnergrenze betroffen sind, auch weiterhin hauptamtlich wahrgenommen werden.

Zu Nr. 6 (§ 23 Abs. 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Vorschrift berücksichtigte bislang nicht die Möglichkeit, dass auch ein hauptamtlich verwaltetes Amt die Geschäfte eines anderen Amtes führen kann. In diesem Fall hat die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor die Rechte und Pflichten einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten des auf eigene Dienstkräfte verzichtenden Amtes.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Gemeindeordnung**

Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 3):

Vgl. Erläuterung zu Art. 1 Nr. 5.

Zu Nr. 2 (§ 48):

Mit der Neufassung des § 48 und der Streichung des § 49 werden die Bestimmungen über die Ehren- bzw. Hauptamtlichkeit nichtstädtischer Gemeinden neu gefasst. Die bisherige Regelung ist unübersichtlich, da sie nicht nur auf das Vorhandensein einer eigenen Verwaltung abstellt, sondern darüber hinaus Einwohnergrenzen für eine fakultative und eine obligatorische hauptamtliche Verwaltung vorsieht. Nicht zuletzt im Hinblick auf die von der Landesregierung beabsichtigte Verwaltungsstrukturreform wird die Vorschrift nunmehr erheblich vereinfacht.

Die neue Regelung knüpft die Ehren- oder Hauptamtlichkeit einer Gemeinde allein an die Tatsache, ob die Gemeinde über eine eigene Verwaltung verfügt. Gemeinden

ohne eigene Verwaltung werden ehrenamtlich, Gemeinden mit eigener Verwaltung hauptamtlich verwaltet.

Keine eigene Verwaltung haben amtsangehörige Gemeinden, die nicht die Geschäfte des Amtes führen sowie Gemeinden, die ihre Verwaltungsgeschäfte nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auf eine andere Kommune übertragen haben. Dabei ist es unerheblich, wenn die übertragende Gemeinde einen geringen Teil ihrer Verwaltungsgeschäfte von der Übertragung ausnimmt und weiterhin selbst erledigt.

Für atypische Fallgestaltungen sieht die Vorschrift die Möglichkeit einer Ausnahme von der Hauptamtlichkeit vor. Dies kann insbesondere in der Übergangsphase der Verwaltungsstrukturreform zum Tragen kommen. Über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entscheidet das Innenministerium.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 49 Abs. 3 a.F. Der neu eingefügte Satz 3 stellt klar, dass mit dem Wegfall der eigenen Verwaltung die in § 55 geregelten Aufgaben der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters nur eingeschränkt zum Tragen kommen. Durch den neu angefügten Satz 4 wird es der Gemeinde ermöglicht, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Einamtung in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Die Regelung unterstreicht die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde. Damit soll gewährleistet werden, dass die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach einheitlichen, sachgerechten Kriterien erfolgt.

Gemeinden, deren Verwaltungsgeschäfte von einer anderen Gemeinde oder von einem Amt nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit geführt werden, sind nach der neuen Fassung des § 48 ebenfalls ehrenamtlich zu verwalten. Die Übergangsregelungen des Absatzes 2 finden daher auch für diese Fälle Anwendung.

Zu Nr. 3 (§ 49):

Die Streichung der Vorschrift folgt aus der Neufassung des § 48, der die Haupt- und Ehrenamtlichkeit von Gemeinden nunmehr abschließend regelt.

Zu Nr. 4 (§ 60):

Die bisherige Fassung des § 60 ging von dem Grundsatz aus, dass Gemeinden mit Stadtrecht stets von einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder einem hauptamtlichen Bürgermeister zu leiten seien. Diese Sichtweise ist nicht mehr zeitgemäß. Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform stehen vermehrt auch Städte vor der Entscheidung, auf eine eigene Verwaltung zu verzichten und die Verwaltungsgeschäfte einer anderen Kommune zu übertragen. In diesen Fällen erscheint es gerade angesichts der Finanznot der öffentlichen Haushalte kaum mehr vertretbar, die Stadt durch eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister leiten zu lassen.

§ 60 passt deshalb die Regelung über die Ehren- bzw. Hauptamtlichkeit von Städten an die entsprechende Regelung für nichtstädtische Gemeinden (§ 48) an. Eine Stadt ist danach ehrenamtlich zu verwalten, wenn sie nicht über eine eigene Verwaltung verfügt.

Zu Nr. 5 (§ 77):

§ 77 Abs. 3 ist entbehrlich und kann gestrichen werden, da sich die hier geregelten Genehmigungspflichten bereits aus § 84 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 unmittelbar ergeben.

Zu Nr. 6 (§ 78 Abs. 2):

Vgl. Erläuterung zu Nr. 8.

Zu Nr. 7 (§ 79 Abs. 1):

Die Streichung der Bestimmung, nach der die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in allen Ausschüssen zu beraten ist, dient der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung.

Zu Nr. 8 (§ 80 Abs. 2):

In den Tarifverhandlungen 2005 haben sich die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der Bund mit der Gewerkschaft ver.di und der dbb Tarifunion auf die Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum 1. Oktober 2005 geeinigt. Die Anpassung berücksichtigt die damit verbundene Aufhebung der Trennung nach Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeitern und die Einführung von Entgeltgruppen.

Zu Nr. 9 (§ 84 Abs. 5):

Die Genehmigungsfreistellung in der Genehmigungsfreiheitsverordnung aufgrund der Ermächtigung in § 84 Abs. 5 GO hat sich bewährt. Aus Gründen der Vereinfachung soll daher nun unmittelbar in § 84 Abs. 5 GO geregelt werden, dass die Gemeinde für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen keiner Genehmigung bedarf, wenn der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung ausgeglichen ist sowie in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.

Zu Nr. 10 (§ 85):

Vgl. Erläuterung zu Nr. 9.

Zu Nr. 11 (§ 86 Abs. 4):

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und Stärkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Die Genehmigungspflicht für die Übernahme von Bürgschaften und die Verpflichtung aus Gewährverträgen sowie für entsprechende Rechtsgeschäfte soll dann entfallen, wenn der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung ausgeglichen ist sowie in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.

Zu Nr. 12 (§ 87):

Die Streichung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der Eigenverantwortung der Kommune. Der Wegfall der Genehmigungspflicht des Höchstbetrages der Kassenkredite ändert nichts daran, dass die Gemeinde Kassenkredite nur zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit aufnehmen darf und entsprechend dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur in der erforderlichen Höhe. Die Genehmigungspflicht ist auch aus dem Grunde entbehrlich, dass selbst dann, wenn der Höchstbetrag der Kassenkredite zu hoch festgesetzt worden ist, die Gemeinde verpflichtet bleibt, den oben genannten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Aufnahme von Kassenkrediten zu beachten. Darüber hinaus wäre selbst dann, wenn es aus welchen Gründen auch immer von der Gemeinde ein zu hoher Kassenkredit einmal aufgenommen worden ist, keine nachhaltige Beeinträchtigung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu befürchten, da der Kassenkredit grundsätzlich kurzfristig ist.

Zu Nr. 13 (§ 97 Abs. 1):

Vgl. Erläuterung zu Nr. 9.

Zu Nr. 14 (§ 135 Abs. 2):

Vgl. Erläuterung zu Nr. 8.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 2 (§ 94 a):

Bei Behörden- und Körperschaftsumbildungen nach den §§ 35 ff. des Landesbeamtengesetzes ist es im Interesse der Gewährleistung der Mitbestimmung der Personalräte notwendig, Übergangsregelungen zu treffen. Dies geschah bisher, soweit die Umbildung gesetzlich geregelt wurde, in dem jeweiligen Einzelgesetz. In den übrigen Fällen tritt nach Auflösung der bisherigen Dienststelle eine personalratslose Zeit ein, die dem Grundsatz einer partnerschaftlichen Mitbestimmung widerspricht. Durch die vorgesehene Neuregelung des § 94 a wird durch eine allgemeine Übergangsregelung gewährleistet, dass dieser Zustand nicht eintritt. Künftig bilden die Beschäftigten der neuen Dienststelle, die in ihren bisherigen Dienststellen Personalratsmitglieder waren, bis zur konstituierenden Sitzung des zu wählenden Personalrates den Übergangspersonalrat, der die gleichen Rechte und Pflichten wie ein gewählter Personalrat hat. Die Amtszeit des Übergangspersonalrats ist auf sechs Monate nach der Neubildung der Dienststelle befristet. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Dienststellenleitung lädt innerhalb von zwei Wochen nach der Neubildung zur ersten Sitzung des Personalrates ein und leitet die nach § 24 des Gesetzes durchzuführenden Vorstandswahlen. Der Übergangspersonalrat hat innerhalb weiterer zwei Wo-

chen einen Wahlvorstand und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie die Ersatzmitglieder des Wahlvorstands zu bestellen (Absatz 1). Wird aufgrund der Neubildung einer Dienststelle die Wahl eines bisher nicht vorhandenen Gesamtpersonalrats oder einer bisher nicht vorhandenen Stufenvertretung erforderlich, ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ein Übergangs-Gesamtpersonalrat oder eine Übergangs-Stufenvertretung zu bilden (Absatz 2). Die in den bisherigen Dienststellen abgeschlossenen Dienstvereinbarungen nach § 57 gelten für die Beschäftigten aus diesen Dienststellen bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen, längstens für ein Jahr nach der Neubildung der Dienststelle, fort, sofern sie nicht durch Zeitablauf oder Kündigung vorher außer Kraft treten. Es wird Aufgabe der neuen Dienststelle und des neu gewählten Personalrates sein, insoweit schnellstmöglich neue Regelungen zu vereinbaren (Absatz 3).

Die bisherigen Absätze 1 bis 7 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

## **Artikel 4**

### **Übergangsbestimmungen**

Zu Nr. 1:

Die Anhebung der Einwohnergrenze von 10 000 auf 15 000 hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die bereits bestellten hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Denn die Neuregelung berührt nicht den Verwaltungsakt der Bestellung, der nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 6 der Gemeindeordnung bzw. § 22 a Abs. 1 Satz 6 der Amtsordnung widerrufen werden kann. Artikel 4 Nr. 1 bestimmt, dass ein solcher Widerruf vor dem 31. Dezember 2006 insoweit ausgeschlossen ist, als er auf die Anhebung der Einwohnergrenze gestützt werden soll. Diese Übergangsregelung dient zum einen den schutzwürdigen Interessen der Gleichstellungsbeauftragten, die auf einen Fortbestand ihrer Bestellung vertraut haben. Zum anderen ermöglicht sie es denjenigen Gemeinden, die künftig auf eine hauptamtliche

Gleichstellungsbeauftragte verzichten wollen, in diesem Zeitraum neue Formen der kommunalen Gleichstellungsarbeit zu entwickeln. Der Widerruf bezieht sich - wie auch in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 6 der Gemeindeordnung und des § 22 a Abs. 1 Satz 6 der Amtsordnung - ausschließlich auf die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten, nicht hingegen auf ihren arbeits- oder dienstrechtlichen Status.

Zu Nr. 2:

Mit der Neufassung der §§ 48, 60 der Gemeindeordnung sind die Voraussetzungen für die Haupt- bzw. Ehrenamtlichkeit von Gemeinden neu geregelt worden. Die Übergangsbestimmung soll für betroffene hauptamtliche Gemeinden einen sachgerechten Übergang zur ehrenamtlichen Verwaltung gewährleisten. Sie trägt gleichzeitig dem schutzwürdigen Interesse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Rechnung, die oder der auf den Fortbestand ihrer oder seiner hauptamtlichen Funktion vertrauen konnte.

Zu Nr. 3:

Nach § 15 a Abs. 1 Satz 3 der Amtsordnung tritt die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor in den einstweiligen Ruhestand, wenn das Amt auf eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen verzichtet. Die Übergangsvorschrift nimmt Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits im Amt befinden, von der Regelung aus. In diesem Fall bleibt das betreffende Amt bis zum Ausscheiden der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors, längstens bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, hauptamtlich verwaltet. In Anlehnung an § 48 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor allerdings in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Zu Nr. 4:

Die Verwaltungsstrukturreform zielt auf die Zusammenlegung von Verwaltungen und wird damit mittelbar zum Wegfall einzelner Leitungsfunktionen führen. Sofern solche Funktionen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung besetzt sind, hat dies für die betreffenden Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber unterschiedliche Folgen. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister verbleiben zwar grundsätzlich im Amt, verlieren aber ihre verwaltungsleitende Funktion; sie können mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren treten mit dem Zeitpunkt des Übergangs der Verwaltung in den einstweiligen Ruhestand. Die leitenden Verwaltungsbeamtinnen und –beamten verlieren ihre in der Amtsordnung geregelten leitenden Funktionen; sofern sie auf der Grundlage der §§ 36 ff. des Landesbeamtengesetzes auf die aufnehmende Körperschaft übergeleitet werden, ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand möglich.

Die genannten dienstrechtlichen Folgen wirken sich nachteilig auf die Umsetzung und den Erfolg der Verwaltungsstrukturreform aus. So ziehen insbesondere der einstweilige Ruhestand der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und das befristete Beibehalten der Hauptamtlichkeit einer Gemeinde erhebliche Folgekosten nach sich, die die Finanzsituation der betreffenden Kommune nachhaltig belasten würden. Damit würde ein beträchtlicher Teil des mit dem Zusammenschluss erzielbaren Einspareffektes wieder aufgezehrt.

Um diese Nachteile zu vermeiden, bedarf

- die Durchführung der Wahl hauptamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Gemeinden mit weniger als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- die Einführung hauptamtlicher Amtsverwaltungen und
- die Bestellung leitender Verwaltungsbeamtinnen oder leitender Verwaltungsbeamter

der Zustimmung des Innenministeriums. Das Innenministerium hat unter Berücksichtigung der Reformziele die Auswirkungen einer Funktionsbesetzung auf die Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform zu prüfen. Die Zustimmung wird beispielsweise zu erteilen sein, wenn sicher ist, dass einer hauptamtlichen Gemeinde nach einem Verwaltungszusammenschluss die Verwaltungsgeschäfte übertragen werden. Die Zustimmung wird in der Regel zu versagen sein, wenn die Besetzung der betreffenden Funktion den Erfolg der Verwaltungsstrukturreform wesentlich beeinträchtigen kann.

Sofern die Zustimmung versagt wird, müssen für den Zeitraum bis zur Zusammenlegung der Verwaltungen Übergangsregelungen getroffen werden, um die Handlungsfähigkeit der betroffenen Kommune sicherzustellen. In Betracht kommen hier vor allem die befristete Verlängerung der Dienstzeit über die Altersgrenze hinaus, die Bestellung von Beauftragten nach § 127 der Gemeindeordnung oder die kommissarische Übertragung der Funktion einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten auf vorhandene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde soll die betreffende Kommune insoweit beraten und unterstützen.

Der Zustimmungsvorbehalt gilt befristet bis zum 31. Oktober 2007. Die Befristung reicht über das vorgesehene In-Kraft-Treten des Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetzes hinaus. Damit wird den Interessen derjenigen Gemeinden Rechnung getragen, die zum 1. April 2007 auf eine eigene Verwaltung verzichten, in dem Zeitraum bis zum 1. November 2007 aber die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durchführen müssten. Ohne die verlängerte Befristung des Zustimmungsvorbehaltes wären diese Gemeinden gesetzlich zur Ausschreibung der Bürgermeisterstelle und zur Einleitung des Wahlverfahrens verpflichtet.

## **Artikel 5**

### **In-Kraft-Treten, Befristung**

Die Vorschrift sieht für einzelne Regelungen (Bildung Kreisgrenzen überschreitender Ämter, einstweiliger Ruhestand für Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren bei Abgabe der Verwaltung) eine befristete Geltungsdauer vor. Diese Regelungen sollen zunächst in ihren praktischen Auswirkungen beobachtet werden. Im Rahmen des Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetzes wird endgültig über ihren Fortbestand beziehungsweise ihre Ausgestaltung zu entscheiden sein.